

Anmerkung der Verwaltung:

Differenzen zwischen KiTaG und Heimaufsicht:

- 1.) Das KiTaG sieht in § 25 Absatz 1 Ziffer 12 eine Regel-Hortgruppe mit 20 Kindern vor. Der Träger hat gesetzeskonform und gemäß vertraglicher Regelung mit uns die entsprechende Erlaubnis beantragt. Der Kreis Stormarn als untere Landesbehörde hat eine Betriebserlaubnis mit jeweils 15 Kinder pro Gruppe ausgestellt. Mit folgenden Hinweis: „Die Gruppengröße wurde durch die Heimaufsicht auf 15 Plätze je Gruppe begrenzt, eine Berücksichtigung mit 20 Plätzen je Gruppe, wie nach dem neuen KiTaG für die Förderung möglich, konnte die Heimaufsicht in der Betriebserlaubnis nicht bewilligen. Die Betriebserlaubnis ist aber Grundlage für die Aufnahme in den Bedarfsplan“.

Im Bedarfsplan hat der Kreis Stormarn – Förderabteilung- die 20-ziger Gruppen gemäß Antrag des Trägers und Zustimmung der Stadt entsprechend aufgenommen. Hiernach wird derzeit noch gefördert.

- 2.) Nach § 17 Absatz 1, Ziffer 3 KiTaG ist eine Betreuung von 9 Regelkindern und 5 Integrationskindern möglich. Die Heimaufsicht antwortete auf den Antrag:

„Vom SGB VIII gibt es keine Beziehung zum KiTaG vom 12.12.2019 des Landes Schl.-Holstein. Die von Ihnen aus § 17 Abs. 1 Nr. 3 abgeleitete Option bis zu 5 Kindern in einer Integrationsgruppe gefördert zu bekommen läuft somit ins Leere und wird heimaufsichtlich nicht genehmigt.“

In unserem Fall wurde für ein Jahr die Betreuung von 9 zu 5 nach div. Gesprächen und Schreiben befristet genehmigt.

- 3.) Die PQVO (Personalqualifizierungsverordnung) ermöglicht es, dass ab dem zweiten und dritten Jahr der Erzieherausbildung förderrechtlich als vergleichbar qualifiziert zur SPA anerkannt wird.

Hier heißt es u.a. wenn sie sich im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden, wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung; pro Gruppe darf planmäßig nur eine Schülerin oder ein Schüler eingesetzt werden.

Hier muss noch geklärt werden, was mit „wesentlich höher“, wie es erreicht werden kann und wer die Entscheidung trifft.

Die Heimaufsicht des Kreises teilte allerdings auf erneuter Nachfrage mit:

„Personen aus PiA werden als SPA anerkannt, wenn Sie ins dritte Jahr der Ausbildung gehen“.

Ob der Richtlinienentwurf hier noch etwas klarstellt, bleibt abzuwarten.